

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bürgerinitiative „Mehr Sicherheit in Großhansdorf“ e. V.
2. Er wurde am 16.02.1995 unter der Nr. 2299 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ahrensburg eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Großhansdorf
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist Kriminalprävention. Dies umfasst Planung und Durchführung wirksamer Maßnahmen zum Schutz der Bürger vor Kriminalität in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen und überörtlichen Polizei.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1. Kriminalpräventive Information und Beratung der Bürger; insbesondere Aufklärung über geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Haus oder Wohnung gegen Einbruch, Verhalten bei Bedrohung durch Straßenkriminalität und Überwachung von Schulwegen.
2. Aktivierung der Bürger zu nachbarschaftlicher Aufmerksamkeit und gegenseitiger Hilfeleistung sowie Abbau der verbreiteten Scheu, bei verdächtigen Beobachtungen sofort die Polizei zu rufen.
3. Aufbau und Unterhaltung eines ortsweit aktiven Beobachtungsdienstes durch ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder.
4. Darüber hinaus berät und unterstützt der Verein ehrenamtlich Verwaltungen, Präventionsinitiativen und Bürgervereine in Städten und Gemeinden Schleswig-Holsteins sowie auch in anderen Bundesländern beim Aufbau kriminalpräventiver Einrichtungen nach dem „Großhansdorfer Modell“, stellt seine Organisations- und Arbeitsunterlagen zur Verfügung und leistet Starthilfe.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung

zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Das Mitglied kann sich zwischen drei Formen der Mitgliedschaft entscheiden: Aktive Teilnahme am Beobachtungs-dienst und, oder fördernde Mitgliedschaft.

Voraussetzung für eine Mitarbeit im Beobachtungsdienst ist, dass sich das Mitglied schriftlich verpflichtet, die für diesen Dienst verbindlich festgelegten, im Aufnahmeantrag (Rückseite) enthaltenen Verhaltensrichtlinien strikt zu befolgen.

Mitglieder, die nicht am Beobachtungsdienst teilnehmen, sind Fördernde Mitglieder.

Der Vorstand kann Mitglieder, die wegen Krankheit, Alter oder aus vergleichbaren Gründen nicht mehr am aktiven Beobachtungsdienst teilnehmen können, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein finanziert seine satzungsgemäßen Aufgaben aus Spenden, Beiträgen Fördernder Mitglieder und Zuschüssen der Gemeinde. Die Mitgliederversammlung kann eine generelle Beitragspflicht beschließen. Fördernde Mitglieder legen die Höhe ihres Jahresbeitrages selbst fest. Dabei soll ein Mindestbeitrag von jährlich Euro 25,- nicht unterschritten werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Entgegennahme dieser Erklärung durch den Vorstand wirksam.

§ 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider-handelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Vorstand kann eine Suspendierung der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen
- die Wahl des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Beschlüsse zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Innerhalb der ersten drei Monate eines Kalenderjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt hat.

Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur ordentlichen Mitglieder-versammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Vorstandswahlen sollen durch geheime Abstimmung vorgenommen werden. Der Versammlungsleiter hat die erforderlichen Maßnahmen zur Vertraulichkeit des Wahlvorganges zu treffen. Offene Abstimmung ist zulässig, wenn mehr als 2/3 der anwesenden Mitglieder einem solchen Verfahren zustimmt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet der Versammlungsleiter über die Art des Abstimmungs-verfahrens.

Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Ausschließung eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schrift-führer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, dem Schatzmeister und dem

Bürgerinitiative „Mehr Sicherheit in Großhansdorf“ e. V.

Schriftführer. Der erste Beisitzer ist gleichzeitig Stellvertreter. Falls erforderlich, kann die Mitgliederversammlung eine Erweiterung auf maximal 4 Beisitzer beschließen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen ausscheidenden Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich quartalsweise eine Kostenpauschale, die nach Aufgaben und Funktion gestaffelt ist. Gleiches gilt für die sog. Obmänner. Eine Zeit- bzw. Aufwandsvergütung wird nicht gewährt.

Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 28 Abs. 1 i.V. m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Kassenführung, Kassenprüfung

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Einnahmen-/Ausgabenbuchführung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.

Jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt eine Kassen- und Belegprüfung durch zwei gewählte Kassenprüfer. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis gebracht.

§ 12 Auflösung des Vereins

über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung ein Beschluss gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen durch vom Verein unabhängige Gutachter festzustellen und fällt nach Abzug eventueller Verbindlichkeiten zu gleichen Teilen an den Weißen Ring und das Deutsche Rote Kreuz Großhansdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde am 25. Mai 1994 beschlossen.

Satzungsänderungen erfolgten am 18.03.1997, am 10.03.1998, am 23.0.1999, am 20.03.2007 und am 25.03.2010.